

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 35

ausgegeben am 15. Februar 2019

---

## Kundmachung vom 12. Februar 2019 der Beschlüsse Nr. 109/2017 und 111/2017 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 16. Juni 2017  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Februar 2019

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 und 2 die Beschlüsse Nr. 109/2017 und 111/2017 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 109/2017 und 111/2017 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:  
*gez. Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef

## Anhang 1

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 109/2017**  
vom 16. Juni 2017  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen<sup>1</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 der Kommission vom 10. November 2010 über die Erfassung und Meldung von Daten über die Zulassung neuer Personenkraftwagen gemäss der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Die Verordnung (EU) Nr. 63/2011 der Kommission vom 26. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen für die Beantragung einer Ausnahme von den Zielvorgaben für spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäss Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
4. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 der Kommission vom 25. Juli 2011 zur Einführung eines Verfahrens zur Genehmigung und Zertifizierung innovativer Technologien zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-

- Emissionen von Personenkraftwagen nach der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
5. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 429/2012 der Kommission vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 zwecks Einführung eines gemeinsamen Formats für die Mitteilung von Fehlern durch die Hersteller von Personenkraftwagen<sup>5</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
  6. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 396/2013 der Kommission vom 30. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 in Bezug auf bestimmte Vorgaben für die Überwachung der CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenkraftwagen<sup>6</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
  7. Die Verordnung (EU) Nr. 397/2013 der Kommission vom 30. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Überwachung der CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenkraftwagen<sup>7</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
  8. Die Verordnung (EU) Nr. 333/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenkraftwagen<sup>8</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
  9. Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/6 der Kommission vom 31. Oktober 2014 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berücksichtigung der Entwicklung der Masse der in den Jahren 2011, 2012 und 2013 zugelassenen neuen Personenkraftwagen<sup>9</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
  10. Mit der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 wird die Entscheidung Nr. 1753/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
  11. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

#### Art. 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 21ae (Entscheidung Nr. 1753/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält folgende Fassung:

"**32009 R 0443**: Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen ([ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1](#)), geändert durch:

- **32013 R 0397**: Verordnung (EU) Nr. 397/2013 der Kommission vom 30. April 2013 ([ABl. L 120 vom 1.5.2013, S. 4](#))
- **32014 R 0333**: Verordnung (EU) Nr. 333/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 ([ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 15](#))
- **32015 R 0006**: Delegierte Verordnung (EU) 2015/6 der Kommission vom 31. Oktober 2014 ([ABl. L 3 vom 7.1.2015, S. 1](#))

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) In Art. 7 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Gehören einer Emissionsgemeinschaft nur in den EFTA-Staaten ansässige Hersteller an, so übermitteln die Hersteller die Angaben der EFTA-Überwachungsbehörde. Gehört der Emissionsgemeinschaft mindestens ein in der Union ansässiger Hersteller und mindestens ein in den EFTA-Staaten ansässiger Hersteller an, so übermitteln die Hersteller die Angaben der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde.“

b) In Art. 7 Abs. 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die in den EFTA-Staaten ansässigen Hersteller werden von der EFTA-Überwachungsbehörde unterrichtet.“

c) In Art. 7 Abs. 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Gehören einer Emissionsgemeinschaft nur in den EFTA-Staaten ansässige Hersteller an, so setzen die Hersteller gemeinsam die EFTA-Überwachungsbehörde in Kenntnis. Wenn einer Emissionsgemeinschaft mindestens ein in der Union ansässiger Hersteller und mindestens ein in den EFTA-Staaten ansässiger Hersteller angehört oder beitrifft, so setzen die Hersteller gemeinsam sowohl die Kommission als auch die EFTA-Überwachungsbehörde in Kenntnis.“

- d) In Art. 7 Abs. 5 werden die Worte ‚mit den Art. 81 und 82 des Vertrages‘ durch die Worte ‚mit den Art. 53 und 54 des EWR-Abkommens‘ und die Worte ‚der Gemeinschaft‘ durch die Worte ‚des EWR‘ ersetzt.
- e) In Art. 7 Abs. 7 werden nach den Worten ‚der Kommission‘ die Worte ‚oder der EFTA-Überwachungsbehörde‘ und in Art. 10 Abs. 1 nach den Worten ‚Die Kommission‘ die Worte ‚bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- f) Die von den EFTA-Staaten gemeldeten Daten werden ebenfalls in das in Art. 8 Abs. 4 genannte zentrale Verzeichnis aufgenommen.
- g) In Art. 8 Abs. 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:  
‚Die EFTA-Überwachungsbehörde nimmt die in Unterabs. 1 genannten Berechnungen für die in den EFTA-Staaten ansässigen Hersteller vor und teilt sie jedem dieser Hersteller gemäss Unterabs. 2 mit.‘
- h) Unbeschadet des Protokolls 1 zum EWR-Abkommen werden in Art. 8 Abs. 5 und 6 sowie in Art. 11 Abs. 3, 4, 5 und 6 nach den Worten ‚die Kommission‘ bzw. ‚der Kommission‘ die Worte ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ bzw. ‚oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- i) In Art. 9 Abs. 1 werden folgende Unterabsätze angefügt:  
‚Ist der Hersteller oder der Vertreter der Emissionsgemeinschaft in einem EFTA-Staat ansässig, so erhebt die EFTA-Überwachungsbehörde die Abgabe wegen Emissionsüberschreitung.  
Die Beträge der Abgabe wegen Emissionsüberschreitung werden zwischen der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde im Verhältnis zu dem Anteil der Zulassungen neuer Personenkraftwagen in der EU bzw. in den EFTA-Staaten an der Gesamtzahl der im EWR neu zugelassenen Personenkraftwagen aufgeteilt.‘
- j) In Art. 9 Abs. 3 werden folgende Unterabsätze angefügt:  
‚Die Europäische Kommission nutzt ihre im Beschluss 2012/100/EU der Kommission genannten Verfahren für die Erhebung von Emissionsüberschreitungsabgaben nach Abs. 1 auch in Bezug auf die auf EU-Hersteller entfallenden Zulassungen in den EFTA-Staaten.  
Die EFTA-Überwachungsbehörde bestimmt ihre Verfahren für die Erhebung von Emissionsüberschreitungsabgaben nach Abs. 1. Diese Verfahren stützen sich auf die der Kommission.‘

k) In Art. 9 Abs. 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für die EFTA-Staaten bestimmen die EFTA-Staaten über die Verwendung der Beträge der Emissionsüberschreitungsabgabe.“

l) Unbeschadet des Protokolls 1 zum EWR-Abkommen werden in Art. 11 Abs. 2 und Abs. 4 Unterabs. 2 nach den Worten ‚an die Kommission‘ die Worte ‚oder im Fall eines in den EFTA-Staaten ansässigen Herstellers an die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

m) In Art. 12 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„In den EFTA-Staaten ansässige Zulieferer oder Hersteller übermitteln Anträge nach diesem Artikel an die Kommission. Die Kommission räumt diesen Anträgen die gleiche Priorität ein wie anderen Anträgen nach diesem Artikel.“

n) In Art. 12 Abs. 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Beschlüsse der Kommission zur Genehmigung innovativer Technologien nach diesem Artikel sind allgemein anwendbar und werden in das EWR-Abkommen aufgenommen.“

o) Diese Verordnung gilt nicht für Liechtenstein."

2. Nach Nummer 21ae (Entscheidung Nr. 1753/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:

"21aea. **32011 R 0063**: Verordnung (EU) Nr. 63/2011 der Kommission vom 26. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen für die Beantragung einer Ausnahme von den Zielvorgaben für spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäss Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([ABL L 23 vom 27.1.2011, S. 16](#))

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Unbeschadet des Protokolls 1 zum EWR-Abkommen werden in Art. 7 Abs. 1 nach den Worten ‚die Kommission‘ die Worte ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

b) Art. 7 Abs. 2 und die in Anhang I genannte E-Mail-Adresse gelten nicht in Bezug auf die EFTA-Überwachungsbehörde.

21aeb. **32011 R 0725**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 der Kommission vom 25. Juli 2011 zur Einführung eines Verfahrens zur Genehmigung und Zertifizierung innovativer Technologien zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personen-

kraftwagen nach der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([ABl. L 194 vom 26.7.2011, S. 19](#))

21aec. **32010 R 1014**: Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 der Kommission vom 10. November 2010 über die Erfassung und Meldung von Daten über die Zulassung neuer Personenkraftwagen gemäss der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 15](#)), geändert durch:

- **32012 R 0429**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 429/2012 der Kommission vom 22. Mai 2012 ([ABl. L 132 vom 23.5.2012, S. 11](#))

- **32013 R 0396**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 396/2013 der Kommission vom 30. April 2013 ([ABl. L 120 vom 1.5.2013, S. 1](#))

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In den Art. 8 und 9 werden nach den Worten ‚die Kommission‘ bzw. ‚der Kommission‘ die Worte ‚oder im Fall eines in den EFTA-Staaten ansässigen Herstellers die EFTA-Überwachungsbehörde‘ bzw. ‚oder im Fall eines in den EFTA-Staaten ansässigen Herstellers der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- b) Art. 9 Abs. 5 gilt nicht in Bezug auf die EFTA-Überwachungsbehörde."

## Art. 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009, (EU) Nr. 1014/2010, (EU) Nr. 63/2011, (EU) Nr. 397/2013 und (EU) Nr. 333/2014, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 725/2011, (EU) Nr. 429/2012 und (EU) Nr. 396/2013 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2015/6 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 17. Juni 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>11</sup>.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juni 2017.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 2

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 111/2017**  
vom 16. Juni 2017  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen<sup>12</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 205/2012 der Kommission vom 6. Januar 2012 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten mitzuteilenden Datenquelle und Datenparameter<sup>13</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 293/2012 der Kommission vom 3. April 2012 über die Überwachung der Zulassung neuer leichter Nutzfahrzeuge gemäss der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Übermittlung von Daten über diese Zulassungen<sup>14</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
4. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission vom 6. November 2012 mit ergänzenden Vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gewährung einer Ausnahme von den spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissions-

zielen für neue leichte Nutzfahrzeuge<sup>15</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

5. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1047/2013 der Kommission vom 21. August 2013 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission zwecks Berichtigung der für den Hersteller Piaggio für das Jahr 2010 angegebenen durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen<sup>16</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
6. Die Verordnung (EU) Nr. 253/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge<sup>17</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
7. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 404/2014 der Kommission vom 17. Februar 2014 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Überwachung der CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge, deren Typgenehmigung in einem Mehrstufenverfahren erfolgt,<sup>18</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
8. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 410/2014 der Kommission vom 23. April 2014 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 293/2012 in Bezug auf die Überwachung der CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge, deren Typgenehmigung in einem Mehrstufenverfahren erfolgt,<sup>19</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
9. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2014 der Kommission vom 25. April 2014 zur Einführung eines Verfahrens zur Genehmigung und Zertifizierung innovativer Technologien zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen nach der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
10. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

#### Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 21aw (Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes eingefügt:

"21ay. 32011 R 0510: Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen ([ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1](#)), geändert durch:

- 32012 R 0205: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 205/2012 der Kommission vom 6. Januar 2012 ([ABl. L 72 vom 10.3.2012, S. 2](#))
- 32014 R 0253: Verordnung (EU) Nr. 253/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 ([ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 38](#))
- 32014 R 0404: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 404/2014 der Kommission vom 17. Februar 2014 ([ABl. L 121 vom 24.4.2014, S. 1](#))

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) In Art. 7 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Gehören einer Emissionsgemeinschaft nur in den EFTA-Staaten ansässige Hersteller an, so übermitteln die Hersteller die Angaben der EFTA-Überwachungsbehörde. Gehört der Emissionsgemeinschaft mindestens ein in der Union ansässiger Hersteller und mindestens ein in den EFTA-Staaten ansässiger Hersteller an, so übermitteln die Hersteller die Angaben der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde."

b) In Art. 7 Abs. 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Die in den EFTA-Staaten ansässigen Hersteller werden von der EFTA-Überwachungsbehörde unterrichtet."

c) In Art. 7 Abs. 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Gehören der Emissionsgemeinschaft nur in den EFTA-Staaten ansässige Hersteller an, so setzen die Hersteller gemeinsam die EFTA-Überwachungsbehörde in Kenntnis. Wenn einer Emissionsgemeinschaft mindestens ein in der Union ansässiger Hersteller und mindestens ein in den EFTA-Staaten ansässiger Hersteller angehört oder beitrifft, so setzen die Hersteller gemeinsam sowohl die Kommission als auch die EFTA-Überwachungsbehörde in Kenntnis."

d) In Art. 7 Abs. 5 werden die Worte "mit den Art. 101 und 102 AEUV" durch die Worte "mit den Art. 53 und 54 des EWR-Abkommens" und die Worte "der Union" durch die Worte "des EWR" ersetzt.

- e) In Art. 7 Abs. 7 werden nach den Worten "der Kommission" die Worte "oder der EFTA-Überwachungsbehörde" und in Art. 10 Abs. 1 nach den Worten "Die Kommission" die Worte "bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde" eingefügt.
- f) Die von den EFTA-Staaten gemeldeten Daten werden ebenfalls in das in Art. 8 Abs. 4 genannte zentrale Verzeichnis aufgenommen.
- g) In Art. 8 Abs. 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:  
"Die EFTA-Überwachungsbehörde nimmt die in Unterabs. 1 genannten Berechnungen für die Hersteller in den EFTA-Staaten vor und teilt sie jedem Hersteller in den EFTA-Staaten gemäss Unterabs. 2 mit."
- h) Unbeschadet des Protokolls 1 des EWR-Abkommens werden in Art. 8 Abs. 5 und 6 sowie in Art. 11 Abs. 3, 4, 5 und 6 nach den Worten "die Kommission" bzw. "der Kommission" die Worte "oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde" bzw. "oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde" eingefügt.
- i) In Art. 9 Abs. 1 werden folgende Unterabsätze angefügt:  
"Ist der Hersteller oder der Vertreter der Emissionsgemeinschaft in einem EFTA-Staat ansässig, so erhebt die EFTA-Überwachungsbehörde die Abgabe wegen Emissionsüberschreitung.  
Die Beträge der Abgabe wegen Emissionsüberschreitung werden zwischen der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde im Verhältnis zu dem Anteil der in der EU bzw. in den EFTA-Staaten neu zugelassenen leichten Nutzfahrzeuge an der Gesamtzahl der im EWR neu zugelassenen leichten Nutzfahrzeuge aufgeteilt."
- j) In Art. 9 Abs. 3 werden folgende Unterabsätze angefügt:  
"Die Europäische Kommission nutzt ihre im Beschluss 2012/99/EU der Kommission genannten Verfahren für die Einziehung von Emissionsüberschreitungsabgaben nach Abs. 1 auch in Bezug auf die auf EU-Hersteller entfallenden Zulassungen in den EFTA-Staaten.  
Die EFTA-Überwachungsbehörde bestimmt ihre Verfahren für die Einziehung von Emissionsüberschreitungsabgaben nach Abs. 1. Diese Verfahren stützen sich auf die der Kommission."
- k) In Art. 9 Abs. 4 werden folgende Unterabsätze angefügt:  
"Für die EFTA-Staaten bestimmen die EFTA-Staaten über die Verwendung der Beträge der Emissionsüberschreitungsabgabe."

- l) Unbeschadet des Protokolls 1 des Abkommens werden in Art. 11 Abs. 2 nach den Worten "an die Kommission" die Worte "oder im Fall eines in den EFTA-Staaten ansässigen Herstellers an die EFTA-Überwachungsbehörde" eingefügt.
- m) In Art. 12 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:  
"In den EFTA-Staaten ansässige Zulieferer oder Hersteller richten Anträge nach diesem Artikel an die Kommission. Die Kommission behandelt solche Anträge mit derselben Priorität wie andere Anträge nach diesem Artikel."
- n) In Art. 12 Abs. 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:  
"Beschlüsse der Kommission zur Genehmigung innovativer Technologien nach diesem Artikel sind allgemein anwendbar und werden in das EWR-Abkommen aufgenommen."
- o) Diese Verordnung gilt nicht für Liechtenstein.
- 21aya. **32012 R 0293**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 293/2012 der Kommission vom 3. April 2012 über die Überwachung der Zulassung neuer leichter Nutzfahrzeuge gemäss der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Übermittlung von Daten über diese Zulassungen ([ABl. L 98 vom 4.4.2012, S. 1](#)), geändert durch:
- **32014 R 0410**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 410/2014 der Kommission vom 23. April 2014 ([ABl. L 121 vom 24.4.2014, S. 21](#)).
- Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:
- a) In den Art. 9 und 10 werden nach den Worten "die Kommission" bzw. "der Kommission" die Worte "oder im Fall eines Herstellers in den EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde" bzw. "oder im Fall eines in den EFTA-Staaten ansässigen Herstellers der EFTA-Überwachungsbehörde" eingefügt.
- b) Art. 10a Abs. 3 gilt nicht für die EFTA-Überwachungsbehörde.
- 21ayb. **32013 R 0114**: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission vom 6. November 2012 mit ergänzenden Vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gewährung einer Ausnahme von den spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionszielen für neue leichte Nutzfahrzeuge ([ABl. L 38 vom 9.2.2013, S. 1](#)), geändert durch:

- 32013 R 1047: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1047/2013 der Kommission vom 21. August 2013 ([ABl. L 285 vom 29.10.2013, S. 1](#))

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Unbeschadet des Protokolls 1 des Abkommens werden in Art. 6 Abs. 1 nach den Worten "die Kommission" die Worte "oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde" eingefügt.
- b) Art. 6 Abs. 2 und die in Anhang I genannte E-Mail-Adresse gelten nicht in Bezug auf die EFTA-Überwachungsbehörde.

21ayc. 32014 R 0427: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2014 der Kommission vom 25. April 2014 zur Einführung eines Verfahrens zur Genehmigung und Zertifizierung innovativer Technologien zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen nach der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([ABl. L 125 vom 26.4.2014, S. 57](#))"

#### Art. 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) Nr. 510/2011 und (EU) Nr. 253/2014, der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 205/2012, (EU) Nr. 114/2013, (EU) Nr. 1047/2013 und (EU) Nr. 404/2014 sowie der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 293/2012, (EU) Nr. 410/2014 und (EU) Nr. 427/2014 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 17. Juni 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>21</sup>.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juni 2017.

*(Es folgen die Unterschriften)*

- 
- [1](#) [ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1.](#)
- 
- [2](#) [ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 15.](#)
- 
- [3](#) [ABl. L 23 vom 27.1.2011, S. 16.](#)
- 
- [4](#) [ABl. L 194 vom 26.7.2011, S. 19.](#)
- 
- [5](#) [ABl. L 132 vom 23.5.2012, S. 11.](#)
- 
- [6](#) [ABl. L 120 vom 1.5.2013, S. 1.](#)
- 
- [7](#) [ABl. L 120 vom 1.5.2013, S. 4.](#)
- 
- [8](#) [ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 15.](#)
- 
- [9](#) [ABl. L 3 vom 7.1.2015, S. 1.](#)
- 
- [10](#) [ABl. L 202 vom 10.8.2000, S. 1.](#)
- 
- [11](#) *Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.*
- 
- [12](#) [ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1.](#)
- 
- [13](#) [ABl. L 72 vom 10.3.2012, S. 2.](#)
- 
- [14](#) [ABl. L 98 vom 4.4.2012, S. 1.](#)
- 
- [15](#) [ABl. L 38 vom 9.2.2013, S. 1.](#)
- 
- [16](#) [ABl. L 285 vom 29.10.2013, S. 1.](#)
- 
- [17](#) [ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 38.](#)
- 
- [18](#) [ABl. L 121 vom 24.4.2014, S. 1.](#)
- 
- [19](#) [ABl. L 121 vom 24.4.2014, S. 21.](#)
- 
- [20](#) [ABl. L 125 vom 26.4.2014, S. 57.](#)
- 
- [21](#) *Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.*